



ParLetter 1/2010

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat, sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht zeigt durch ihre systematische Dokumentation von Einzelfällen auf, wo sich das Asyl- und Ausländergesetz problematisch auf die Situation von Betroffenen auswirkt. Gerne informieren wir Sie jeweils zwei Wochen vor Sessionsbeginn mit unserem ParLetter über die aktuellen Fälle, welche die Beobachtungsstelle auf ihrer Website auflistet: www.beobachtungsstelle.ch

Schwangere Frau muss nach Italien zurück – obwohl der Vater des Kindes in der Schweiz lebt

Fall 111/ 25.02.2010. Auf das Asylgesuch von «Sarah», die aus Somalia stammt, trat das Bundesamt für Migration (BFM) nicht ein, nun wurde die im sechsten Monat schwangere Frau nach Italien ausgeschafft. Sie ist mit «Samir» zusammen, der in der Schweiz lebt und dessen Asylgesuch in der Schweiz noch hängig ist. Die Beiden erwarten ein gemeinsames Kind, das «Samir» offiziell anerkannt hat.

[Mehr dazu](#)

Verletzlichen Personen, wie schwangeren Frauen, muss ein besonderer Schutz gewährt werden; gerade in einem solchen Fall, bei dem bekannt ist, dass ein Staat wie Italien verletzte Personen nicht betreut. Die Dublin-II-Verordnung enthält dazu mit Art. 15 eine humanitäre Klausel, wobei Mitgliedstaaten entscheiden können, ein Paar, welches ein Kind erwartet nicht zu trennen und somit auch das Recht auf Familienleben zu gewährleisten.

Opfer von schwerer häuslicher Gewalt soll ausgeschafft werden

Fall 109/ 29.04.2010. Die Serbin «Zorica» muss kurz nach der Eheschliessung mit einem schweizerisch-serbischen Doppelbürger erkennen, dass ihr Ehemann sehr gewalttätig ist. Es folgt die Trennung und der Ehemann kehrt nach Serbien zurück. Daraufhin wird «Zoricas» Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert; das BFM berücksichtigt das Trauma, welches sie erlitten hat, nicht und wirft ihr vor, schlecht integriert zu sein. Nun soll sie nach Serbien zurückkehren, wo sie ihr Ex-Ehemann mit dem Tod bedroht.

[Mehr dazu](#)

Art. 50 Abs. II AuG besagt, dass Opfer von ehelicher Gewalt, deren soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint, nach Auflösung der Ehe weiter Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung haben. In diesem Fall wird eine klare bundesrechtliche Norm durch eine Bundesbehörde nicht befolgt.



Unakzeptable Trennung eines Kindes von seiner Mutter

Fall 106/ 03.04.2010. «Lynn» stammt aus dem Kongo und müsste mit ihrem kleinen Sohn dorthin zurückkehren, obwohl das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung für Personen mit kleinen Kindern in den Kongo als nicht zumutbar erachtet. Nun müsste sie wegen rechtswidrigem Aufenthalt ins Gefängnis. Das Kind würde während des Vollzugs für mehrere Monate von seiner Mutter getrennt werden.

[Mehr dazu](#)

Das Handeln der Behörden in diesem konkreten Fall, welches die Trennung eines Kleinkindes von seiner Mutter zur Folge hat, verstösst u.a. gegen Art. 3 der Kinderrechtskonvention, wonach das Kindeswohl klar vorrangig zu berücksichtigen ist.

30 Tage Zeit für eine Beschwerde: eine schwer einzuhaltende Frist soll nun noch kürzer werden

Fall 105/ 23.03.2010. «Jabari», der in Somalia gefoltert worden ist, wurde kein Asyl gewährt, was seitens des BFM eher zweifelhaft begründet wurde. Durch sofortiges und genaues Handeln gelang es ihm, innerhalb von genau 30 Tagen nach dem negativen Entscheid, die Flüchtlingseigenschaft zu beweisen; diese Frist will das EJPD nun auf 15 Tage verkürzen.

[Mehr dazu](#)

Eine Verschärfung des Asylgesetzes in diesem Bereich würde dazu führen, dass die Verfahrensrechte, welche sowohl durch die Bundesverfassung als auch durch diverse menschenrechtliche Verträge gewährleistet werden, nicht mehr in genügender Weise wahrgenommen werden können.

Weitere Fälle sind auf unserer Homepage aufgeschaltet. Falls Sie nähere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir sind auch gerne bereit, Sie beim Formulieren von politischen Vorstössen zu unterstützen.

Mit bestem Dank für Ihr Interesse und freundlichen Grüssen
Claudia Dubacher
Geschäftsleiterin SBAA